

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 17. Dezember 2025**

114. Verordnung: Änderung der Steiermärkischen Kehrtarifverordnung 2018

114. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 15. Dezember 2025, mit der die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018 geändert wird

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2025, wird verordnet:

Die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018, LGBl. Nr. 66/2018, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 142/2024, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 bis 8 lauten:

„§ 3**Erschwernisse**

(1) Müssen die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gemäß § 2 Z 7 lit. a an Feuerungsanlagen mit einer Nennheizleistung von mehr als 120 kW, dazugehörigen Abgasanlagen und Verbindungsstücken in heißem Zustand durchgeführt werden, sind die in Anlage 1 Pkt. 1 bis 4 festgelegten Tarife um 100 % zu erhöhen.

(2) Für die einmalige Überprüfung und Kehrung von Feuerungsanlagen mit Selbstkehrrecht können die in Anlage 1 Pkt. 1 bis 4 festgelegten Tarife um 100 % erhöht werden.

§ 4**Kehrobjekte außerhalb des Kehrgebietes**

Liegt ein Kehrobject nach einem Rauchfangkehrerwechsel außerhalb des Kehrgebietes der Rauchfangkehrerin/des Rauchfangkehrers, darf für die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gemäß § 2 Z 7 lit. a zusätzlich zu den in Anlage 1 Pkt. 1 bis 4 festgelegten Tarifen ab der Kehrgebietsgrenze die Fahrzeit unter Heranziehung des Stundensatzes gemäß Anlage 1 Pkt. 6 und das amtliche Kilometergeld verrechnet werden.

§ 5**Berechnung des gesonderten Arbeitsaufwandes**

(1) Wo keine Überprüfungs- und Kehrverpflichtung nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Kehrordnung 2018 (StKO 2018) besteht, kann zusätzlich zu den in Anlage 1 Pkt. 1 bis 5 festgelegten Tarifen der tatsächlich entstandene Zeitaufwand unter Heranziehung des Stundensatzes gemäß Anlage 1 Pkt. 6 verrechnet werden.

(2) Ist durch Verschulden der Feuerstätteninhaberin/des Feuerstätteninhabers überstarke Verrußung eingetreten, kann neben den in Anlage 1 Pkt. 1 bis 5 festgelegten Tarifen zusätzlich der tatsächlich entstandene Zeitaufwand im Ausmaß des Stundensatzes gemäß Anlage 1 Pkt. 6 und bei erforderlicher gesonderter Zufahrt das amtliche Kilometergeld verrechnet werden.

§ 6**Tätigkeiten zu besonderen Zeiten**

(1) Für Überprüfungs- und Kehrarbeiten, die gemäß Anlage 1 Pkt. 1 bis 4 abzurechnen sind und außerhalb des Kehrtermins (laut Kehrplan) zu einem von der Kundin/dem Kunden ausdrücklich

gewünschten Zeitpunkt bestellt werden und einen gesonderten Gang erfordern, sowie für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und für Nacharbeiten in der Zeit zwischen 19 Uhr und 6 Uhr kann das Doppelte der in Anlage 1 Pkt. 1 bis 4 festgelegten Tarife und das amtliche Kilometergeld berechnet werden, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass der Rauchfangkehrerin/dem Rauchfangkehrer kein Verschulden beigemessen werden kann.

(2) Für „Sonstige Arbeiten“ gemäß Anlage 1 Pkt. 5a, die zu einem von einer/eines Verfügungsberechtigten gewünschten Zeitpunkt bestellt werden, sowie für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und für Nacharbeiten zwischen 19 Uhr und 6 Uhr kann das Doppelte des in Anlage 1 Pkt. 5a festgelegten Tarifes und das amtliche Kilometergeld berechnet werden, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass der Rauchfangkehrerin/dem Rauchfangkehrer kein Verschulden beigemessen werden kann.

§ 7

Mindesttarif

Erreicht bei einem Kehrgang die Summe der Tarife einschließlich der Zuschläge den Mindesttarif gemäß Anlage 1 Pkt. 7 nicht, so darf dieser verrechnet werden.

§ 8

Abrechnung

Über die ausgeführten Arbeiten und ihre Berechnung ist der/dem Verfügungsberechtigten spätestens bei der Übermittlung der letzten Teilabrechnung eine detaillierte Abrechnung mit Angabe der entsprechenden Tarifnummer zu geben; eine Durchschrift dieser Abrechnung ist von der Rauchfangkehrerin/dem Rauchfangkehrer sieben Jahre aufzubewahren.“

2. Dem § 10a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 114/2025 treten die §§ 3 bis 8 und die Anlage 1 mit **1. Jänner 2026** in Kraft.“

3. Die Anlage 1 wird neu erlassen.

Für den Landeshauptmann:

Landesrat Ehrenhöfer

Anlage 1

Kehrtarife

1. Sicherheitsrelevante Tätigkeiten – Raumheizgeräte und deren Abgasanlagen

Nr.		
1a	Für die ersten zwei Abgasanlagen je Objekt mit eigener Hausnummer:	
	Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Abgasanlage	€ 17,27
	für jedes weitere Geschoß je Abgasanlage	€ 2,58
1b	Für alle weiteren Abgasanlagen sowie Abgasanlagen für Raumheizgeräte neben Abgasanlagen für Feuerungsanlagen nach Pkt. 2 und 3, die im Objekt mit der gleichen Hausnummer zur gleichen Zeit zu kehren und/oder zu überprüfen sind:	
	Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Abgasanlage	€ 4,89
	für jedes weitere Geschoß je Abgasanlage	€ 2,58
1c	Abgasanlagen, die bestiegen und beschloffen wurden:	
	Grundgeschoß	€ 29,36
	Rest nach Zeitaufwand	
1d	Überprüfen von Raumheizgeräten	€ 7,99

2. Sicherheitsrelevante Tätigkeiten – Feuerungsanlagen

Nr:	Maximale Nennheizleistung	Feste Brennstoffe	Flüssige Brennstoffe	Pellets, Hackschnitzel und	Gasförmige Brennstoffe
-----	---------------------------	-------------------	----------------------	----------------------------	------------------------

				Holzvergaser	
2a	für die ersten 30 kW	€ 43,92	€ 44,31	€ 53,70	€ 60,34
2b	von 31 bis 40 kW	€ 47,92	€ 48,43	€ 58,73	€ 63,89
2c	von 41 bis 50 kW	€ 52,03	€ 52,42	€ 63,64	€ 68,02
2d	von 51 bis 60 kW	€ 55,90	€ 56,28	€ 68,39	€ 72,02
2e	von 61 bis 70 kW	€ 60,03	€ 60,40	€ 73,43	€ 75,86
2f	von 71 bis 80 kW	€ 63,89	€ 64,27	€ 78,17	€ 80,00
2g	von 81 bis 90 kW	€ 68,02	€ 68,39	€ 82,92	€ 83,99
2h	von 91 bis 100 kW	€ 72,02	€ 72,53	€ 87,93	€ 87,99
2i	von 101 bis 110 kW	€ 73,42	€ 73,80	€ 89,64	€ 89,27
2j	von 111 bis 120 kW	€ 74,58	€ 74,98	€ 91,18	€ 90,55
2k	je weitere 10 kW	€ 4,12	€ 4,12	€ 4,12	€ 4,12

3. Sicherheitsrelevante Tätigkeiten – Abgasanlagen und Verbindungsstücke

3a-3k	Bei der Überprüfung und der Kehrung von Abgasanlagen und den dazugehörigen Verbindungsstücken gemäß § 7 Abs. 2 Z 2a und 2b (feste Brennstoffe) und 2a (flüssige Brennstoffe) StKO 2018 sind die jeweils anzuwendenden Tarife nach Pkt. 2. um 20 % zu verringern.
-------	--

4. Überprüfungen

Optische Überprüfung gemäß § 7 Abs. 3 StKO 2018	€ 18,68 je angefangene viertel Stunde und Arbeitskraft
---	---

5. Sonstige sicherheitsrelevante Tätigkeiten


5a	Sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlagen und Verbindungsstücken nach Pkt. 1, 2 und 3, wie Ausscheren (Abziehen) von Abgasanlagen, Einsatz von Inspektionskameras; Ausbrennen oder Rauchdichtprobe nach ÖNORM B 8201 „Rauch- und Abgasfänge – Prüfung auf freien Querschnitt und auf Betriebsdichtheit“ vom 1. Dezember 2000; Überprüfung der Anschlussstellen; dauerhafte topografische Bezeichnung je Abgasanlage sowie für alle anderen Rauchfangkehrerarbeiten und Tätigkeiten als Überwachungsstelle nach dem Steiermärkischen Heizungs- und Klimatechnikgesetz 2021 und auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen	€ 18,68 je angefangene viertel Stunde und Arbeitskraft
5b	Messtechnische Untersuchungen der Rauch- und Abgase von Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe nach ÖNORM H 7510-2, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 2: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen und Verbrennungskraftmaschinen, Ausgabe 2021 07 15	€ 44,44
5c	Messtechnische Untersuchungen der Rauch- und Abgase von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach ÖNORM H 7510-2, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 2: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen und Verbrennungskraftmaschinen, Ausgabe 2021 07 15	€ 57,32
5d	Erstellung des schriftlichen Berichts beim Rauchfangkehrerwechsel gemäß § 124 Gewerbeordnung 1994	€ 33,36

6. Stundensatz

Stundensatz	€ 18,68 je angefangene viertel Stunde und Arbeitskraft
-------------	---

7. Mindesttarif

Mindesttarif	€ 38,89
--------------	---------

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-17T16:30:30+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	